Hochlastzeitfenster Kalenderjahr 2024

Gesamtes Netzgebiet der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

"*Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.*"

Mit den Daten des Referenzzeitraums vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2023 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum des Jahres 2024 folgende Hochlastzeitfenster:

Jahr 2024	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
HS/MS	08:00-18:00	07:30-15:30	10:00-12:30	-
MS	11:30-12:30	08:45-15:00	-	-
MS/NS	-	16:45-19:15	-	-
NS	-	16:45-19:15	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z.B. 08:00 – 18:00 bedeutet ¼-h-Werte 08:15 – 18:00).
Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2024:

Frühling:	01.03.2024 bis 31.05.2024
Sommer:	01.06.2024 bis 31.08.2024
Herbst:	01.09.2024 bis 30.11.2024
Winter:	01.01.2024 bis 29.02.2024
	01.12.2024 bis 31.12.2024

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten